

Österreichische Hochschülerschaft
AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS



An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.4.....-GE / 19 99
Datum:	30. März 1999
Verteilt

flume Ref Wien, 25.3.1999
gatt/arm/149

GZ 4.601A/1-I.1/1999

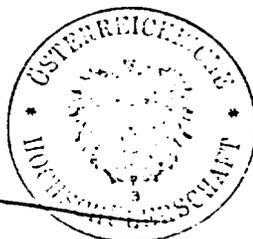
Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Kindschaftsrechts-
Änderungsgesetzes 1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes mit dem Ersuchen, diese zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Gattringer
Vorsitzender




Daniela Armano
Referentin für Sozialpolitik

Anlage 25 fach
Kopie ergeht an: BMJ



Körperschaft öffentlichen Rechts
ADR Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien
TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36
MAIL oeh@oeh.ac.at | WWW http://www.oeh.ac.at
BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000

Vertretung für die ...

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt die Intention des vorliegenden Entwurfs, die Rechtsstellung Minderjähriger zu stärken und die elterliche Verantwortung gegenüber ihren Kindern stärker zu betonen.

Zur Herabsetzung der Altersgrenze für die Erreichung der Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr:

Um der größer werdenden Selbständigkeit der Jugendlichen Rechnung zu tragen, ist eine Senkung der Altersgrenze für das Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich sinnvoll. Der Nachteil besteht darin, daß nach dem vorliegenden Entwurf damit (nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren) ein gesamter Jahrgang aus dem Anwendungsbereich des Unterhaltvorschußgesetzes rausfallen wird, und die gesetzliche Verpflichtung der Jugendwohlfahrtsträger zur Unterstützung Minderjähriger gerade auch in Unterhaltsangelegenheiten für Personen über 18 Jahren entfällt.

Da der Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber den Eltern aber nicht an die Minderjährigkeit, sondern die mangelnde Selbsterhaltungsfähigkeit anknüpft, und es in der Praxis hinsichtlich der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen von Studierenden immer wieder zu Problemen kommt, regt die Österreichische Hochschülerschaft an, das Unterhaltvorschußgesetz dahingehend abzuändern, daß sein Anwendungsbereich auf volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet werden, ausgedehnt wird.

Durch die geplante Einführung des § 54 Abs 4 Exekutionsordnung kommt es zwar zu einer Verbesserung bei der Hereinbringung von Unterhaltsforderungen, trotzdem ist in diesem sensiblen Bereich ein stärkerer Schutz der unterhaltsberechtigten Studierenden unbedingt erforderlich. Die Tatsache, daß Studierende nach Erreichen der Volljährigkeit selbst ihre Unterhaltsansprüche gegenüber finanziell gutgestellten, aber zahlungsunwilligen Eltern (Elternteilen) durchsetzen müssen, führt zu einer großen finanziellen und auch psychischen Belastung, die sich unter Umständen auch negativ auf den Studienerfolg auswirkt. Kann der Studierende aber einen entsprechenden Studienerfolg nicht nachweisen, verliert er zuerst - aufgrund der strengeren Bestimmungen im FLAG bzw. StudFG - die Familien- und Studienbeihilfe, später auch den Anspruch auf Unterhalt. Im Extremfall kommt es einem Studienabbruch. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Unterhaltvorschußgesetzes könnte das vermieden werden.

Abweichend von § 9 Abs 2 UVG könnte festgelegt werden, daß der Jugendwohlfahrtsträger nicht automatisch mit Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse gewährt werden, gesetzlicher Vertreter des Unterhaltsberechtigten zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche wird, sondern nur wenn der Unterhaltsberechtigte dies verlangt. Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, daß es sich hier um einen volljährigen, und somit voll handlungsfähigen Unterhaltsberechtigten handelt.

Zumindest eine Beibehaltung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuß bis zum vollendeten 19. Lebensjahr wäre wünschenswert, damit es nicht zu einer Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage kommt.

Daß Personen, die vor Vollendung des 19. Lebensjahres eine Straftat begangen haben, trotz Senkung der Volljährigkeitsgrenze weiterhin dem Jugendstrafrecht unterliegen werden, ist zu begrüßen.

zu 182d Abs 2 AußStrG:

„...ist der Jugendwohlfahrtsträger nur anzuhören, wenn besondere Umstände dies erfordern.“:

Was mit besonderen Umständen gemeint ist, geht weder aus dem Text des Entwurfs noch aus den Erläuterungen hervor und sollte näher determiniert werden.

zu § 185d AußStrG:

Besuchsbegleiter

Daß den Antrag auf Beiziehung eines Besuchsbegleiters auch das über 14jährige Kind stellen kann, ist zu begrüßen. Abzulehnen ist aber - zumindest wenn es sich bei dem Antragsteller um das Kind handelt - , daß der Antragsteller die dabei allenfalls entstehenden Kosten zu bevorschussen hat. Die Besuchsbegleitung sollte nicht von der Kostenbestreitung durch den Antragsteller abhängen. Die Möglichkeit, kostengünstige, da nicht einschlägig ausgebildete bzw. nicht berufserfahrene neutrale Drittpersonen als Besuchsbegleiter beizuziehen, besteht möglicherweise nicht in jedem Fall.

Eine allfällige Kostentragung durch den Bund - bei Erfüllung der für die Gewährung der Verfahrenshilfe geforderten Voraussetzungen - wäre wünschenswert.

zu § 266 Abs 2 AußStrG:

Überprüfung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit durch das Gericht

Es fehlt eine Regelung, bis zu welchem Zeitpunkt die vorläufige Entscheidung über das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit gelten soll.